

Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge 2011 der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für München und Oberbayern hat am 23. November 2010 folgenden Beschluss gefasst, der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie rechtsaufsichtlich genehmigt wurde.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung werden die Handwerkskammerbeiträge 2011 folgendermaßen festgesetzt:

1. Der einheitliche Grundbeitrag beträgt 97,00 Euro

2. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag 2008 nach dem Gewerbesteuer-gesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 2008, der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschafts-teuergesetz ermittelt worden ist.

Er beträgt nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 12 800,00 Euro bei einem Ertrag/Gewinn

bis 150 000,00 Euro	0,7 %
vom übersteigenden Betrag bis 250 000,00 Euro	0,6 %
vom weiteren übersteigenden Betrag	0,5 %.

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge für neu eingetragene Betriebe ist im Eintragungsjahr und den drei folgenden Jahren der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des jeweiligen Veranlagungsjahres heranzuziehen.

3. Für Kapitalgesellschaften wird zum jeweiligen Gesamtbeitrag ein Zuschlag von 1 % des Ertrages/Gewinnes 2008 (Handwerksanteil), mindestens jedoch 160,00 Euro, höchstens jedoch 355,00 Euro erhoben.

Das Übrige ergibt sich aus der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.